

P2
Abschrift.

Bayrisch-Gmain bei Reichenhall (Ober Bayern)

5. April 1941.

Herrn Präsidenten des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde
Prof. Dr. E. Stengel

Berlin NW 7.

Lieber Herr Stengel!

Bei der Durchsicht des mir übersandten Schmidtschen neuen Entwurfs des Vertrags über die "Denkmäler" mit dem Schreiben vom 1. April 1941 bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen.

1) Die Ausführungen des Verlages zu § 2 halte ich für unbeträchtlich; es kann alles stehen bleiben.

Hoffentlich haben Sie aber in Ihrem Schreiben an den Verlag nicht eine Wendung gebraucht, die so verstanden werden kann, als handelten Sie nur wegen Ihrer Treupflicht gegenüber den bisherigen Verlegern. Es handelt sich auch um Interesse der Autoren. Sollten Sie eine Wendung gebraucht haben, die *argumento e contrario* so gedeutet werden könnte, so müssen Sie jetzt in Ihrem neuen Begleitschreiben ausdrücklich betonen, daß es sich auch um die ev. hervortretenden Interessen der Autoren handelt. Sie können über diese Interessen ebenso wenig hinwegsehen, zumal die Denkmäler außerhalb der Monumenta stehen.

2) Die Fassung, daß die Monumenta die Honorierung des Schriftleiters und der Bearbeiter der Ergänzungshefte tragen sollen, halte ich für nicht annehmbar (§ 15 Schmidt). Diese Ergänzungshefte sollen ja (§ 13 Schmidt) später zu Bänden des Gesamtwerkes zusammengefaßt werden. Es handelt sich doch um einen *integrierenden* Teil des Gesamtwerkes. Daher müßte m.E. der Verlag hier aber zahlen, zumal er die Ergänzungshefte ja zu seinem Vorteil verkauft. Daß die Ergänzungshefte soviel Mehrkosten machen, wie der Verlag annimmt, ist mir nicht verständlich. Er benützt doch offenbar den Satz, und es handelt sich nur um Papier und Druck. Das ist noch aufzuklären.

3) Bedenklich ist mir § 3 ~~Alt.~~ 3 (Schmidt): wenn der von den Monumenta vorgeschlagene Herausgeber nicht zu dem bisherigen Preise arbeiten will, so soll das Mit-Ernennungsrecht der Monumenta ganz ausfallen. M.E. könnte hier nun vereinbart werden, daß im Falle keine Einigung erfolgt (d.h. über die Person des neuen Herausgebers), der Vertrag für die Zukunft aufgelöst ist und nur die bereits veröffentlichten oder im Druck befindlichen Teile des Werkes weiter vom Verlage vertrieben werden können. Daß die Monumenta nichts tun werden, den Verlag durch übertriebene Honorarforderungen des neuen Herausgebers